

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 5.Mai 2011

Der Oberbürgermeister
Dezernat für Kultur und Wissenschaft

Drucksache
14313/11

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft Verwaltungsausschuss	13.05.2011 24.05.2011	X	X				
Rat	31.05.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Änderung der Satzung für die Städtische Musikschule

„Die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Städtische Musikschule wird beschlossen.“

Begründung:

Die Satzung über die Städtische Musikschule vom 25. Juni 1952 wurde zuletzt am 19. März 2002 geändert (Drucksache Nr. 6545/02).

Bislang werden die Vertreter und Vertreterinnen der Elternvertretung der Städtischen Musikschule gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Städtische Musikschule durch Briefwahl gewählt.

In Anpassung an § 91 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates soll die Wahl der Elternvertreter/innen der Städtischen Musikschule zukünftig in einer Wahlversammlung erfolgen.

Gem. § 1 der Verordnung „kann das aktive Wahlrecht nur in einer Wahlversammlung ausgeübt werden. Abwesende sind wählbar, wenn deren Einverständnis dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt.“

Die Änderungen sind im anliegenden Satzungstext **fett und kursiv** hervorgehoben.

Der bislang gültige Stand der Satzung über die Städtische Musikschule in der Fassung vom 19. März 2002 liegt zur Information als Anlage 2 bei.

I. V.

gez.

Dr. Hesse

Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Städtische Musikschule
vom 31. Mai 2011

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (NGO), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 31. Mai 2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Städtische Musikschule vom 25. Juni 1952 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 19. März 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 28. März 2002 S.19) wird wie folgt geändert:

Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule wirken in der Musikschule durch eine gewählte Vertretung mit.

Es werden sieben Vertreterinnen bzw. Vertreter **in einer Wahlversammlung** gewählt. Im Übrigen erfolgt das Wahlverfahren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) über die Wahl der Elternvertretung in der jeweils gültigen Fassung **einschließlich dazu erlassener Verordnungen**.

Die Elternvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ihr ist vor den Entscheidungen Gelegenheit zu Anregungen und Stellungnahmen zu geben.

Die Vertretung gibt sich im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Geschäftsordnung.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Lehmann
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Lehmann
Erster Stadtrat

**Satzung über die Städtische Musikschule
vom 19. März 2002
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 28. März 2002 S. 19)**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Braunschweig vom 19. März 2002 wird die Satzung über die Städtische Musikschule in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht:

§ 1

Die Stadt Braunschweig unterhält eine Städtische Musikschule.

Die Schule soll weiten Kreisen der Bevölkerung eine gediegene Musikerziehung vermitteln und vorhandene musikalische Anlagen fördern. Insbesondere soll in der Jugend Verständnis für die Musik und ihre Ausübung geweckt werden.

§ 2

Die Leiterin bzw. der Leiter und die Lehrkräfte der Städtischen Musikschule müssen fachlich ausgebildete Musikerzieherinnen und Musikerzieher sein und sollen für ihr Fachgebiet staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein oder sich durch andere Nachweise über eine ausreichende Befähigung ausweisen.

§ 3

(1) Die Aufbau- und Lehrplangestaltung der Schule obliegt dem Oberbürgermeister.

(2) Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule wirken in der Musikschule durch eine gewählte Vertretung mit.

Es werden sieben Vertreterinnen bzw. Vertreter durch Briefwahl gewählt. Im Übrigen erfolgt das Wahlverfahren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) über die Wahl der Elternvertretung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Elternvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ihr ist vor den Entscheidungen Gelegenheit zu Anregungen und Stellungnahmen zu geben.

Die Vertretung gibt sich im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Geschäftsordnung.

§ 4

Die Schülerinnen und Schüler haben ein Schulgeld und ein Instrumentengeld für die ihnen zur Verfügung gestellten Instrumente nach Maßgabe der Schulgeldordnung der Städtischen Musikschule in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Das Schulgeld und das Instrumentengeld unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Braunschweig, den 21. März 2002

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister